

Statuten des Vereins Additive Manufacturing Austria (AM-AUSTRIA): Verein zur Förderung der Additiven Fertigung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Additive Manufacturing Austria (AMAT)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Stärkung, Entwicklung und Verbreitung der additiver Fertigung (AM) im Wirtschaftsstandort Österreich über die gesamte interdisziplinäre Wertschöpfungskette hinweg unter Einbindung aller Stakeholder, die Schaffung einer Plattform für den Austausch im Bereich der AM, sowie die Bildung einer Schnittstelle für nationale und internationale Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in § 3 (2) und § 3 (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Koordination aller betroffenen Akteure u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft, Arbeitswelt und Politik;
- b) Austausch von Erfahrungen, Ideen, Daten, Studien und Analysen; Einrichtung von Arbeitsgruppen; Vergabe von Studien;
- c) Bündelung und Abstimmung einschlägiger nationaler und internationaler Aktivitäten (z.B. auf Ebene der Regionen, vorhandener Programme und Maßnahmen);
- d) Identifikation von Handlungsfeldern und Entwicklung von Strategien und Maßnahmen;

- e) Information der Vereinsmitglieder, der relevanten Branchen und Stakeholder sowie der allgemeinen Öffentlichkeit durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen, Workshops, Herausgabe von Druckschriften aller Art inklusive elektronischer Publikationen;
- f) Schnittstelle zu einschlägigen nationalen und internationalen Aktivitäten
- g) Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Marketingaktivitäten und Messeveranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsentgelte und jährliche Mitgliedsbeiträge;
- c) freiwillige Zuwendungen (Subventionen, Geld- und Sachspenden) der Vereinsmitglieder und Dritter;
- d) Sachleistungen der Vereinsmitglieder und Dritter;
- e) Einnahmen aus Leistungen des Vereins;
- f) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung jeglicher Art;
- g) Einnahmen aus der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h) Öffentliche und andere Förderungen.

(4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Verein auch berechtigt, auf nationaler oder internationaler Ebene anderen Vereinen oder Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art beizutreten.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder marktunübliche Vergütungen des Vereines begünstigt werden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder bezahlt haben.

Sonstige ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende Einrichtungen mit Sitz in Österreich werden:

- Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften),
- öffentlich-rechtliche Universitäten, deren Fakultäten und sonstigen Subeinheiten,
- Privatuniversitäten,
- Fachhochschulen,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die nicht als ordentliche Mitglieder klassifiziert werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden, um die

Planbarkeit des Vereinsbudgets sicherzustellen. Die Übermittlung des gefertigten Austrittsschreibens per E-Mail an die E-Mail- Adresse des Vereins nach erfolgter Rückbestätigung oder per eingeschrieben Brief zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der E-Mail-Versendung maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem Vereinsverhältnis (auch nur teilweise) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wegen grober Schädigung der Interessen des Vereins oder wegen Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verfügt werden. Der Beschluss bedarf einen Vorstandsbeschluss gemäß § 11 (9) zu seiner Wirksamkeit.

(5) Ein nach § 6 (5) ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann das Schiedsgericht gemäß § 16 in Anspruch nehmen. Bis zur schiedsgerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Recht eines Vereinsmitgliedes auf Sitz und Stimme in Organen des Vereines wird bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter mit ausreichender selbständiger Entscheidungsbefugnis ausgeübt.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen

vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins grobe Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihrer finanziellen Verpflichtungen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Frist verpflichtet. Im Falle des Verzugs von Mitgliedern mit finanziellen Verpflichtungen an den Verein sind Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem 3-Monats-EURIBOR- Zinssatz zu entrichten. Über die Höhe der finanziellen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge der Mitglieder können zwischen und auch innerhalb dieser Gruppen abgestuft sein.

(8) Die Vereinsmitglieder haben die explizit als vertraulich bezeichneten Beratungen, Beschlüsse und Schriftstücke auch nach Ausscheiden aus dem Verein geheim zu halten.

(9) Jedes Mitglied hat auch für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter zu sorgen und einzustehen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) schriftlichen Antrag (mit Angabe der Tagesordnung) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21 (5) erster Satz Vereinsgesetz,
- d) Beschluss eines Rechnungsprüfers gemäß § 21 (5) zweiter Satz Vereinsgesetz,
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (4) letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den Fällen des § 9 (2) lit. d durch den Rechnungsprüfer, in den Fällen des § 9 (2) lit. e durch den gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen. Der Vorstand hat diese unverzüglich allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung und rechtzeitig eingebrachten sowie allen Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebrachten Anträgen gefasst werden, es sei denn, dass kein anwesendes Mitglied widerspricht und der Beschluss die notwendige Mehrheit trotz Mitrechnung der abwesenden Mitglieder als „nicht zustimmend“ erreicht hat.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliches Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die in diesen Statuten keine besonderen Zustimmungsrechte oder qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, können auf Beschluss des Vorstandes auch im Umlaufwege (und auch per E-Mail)

gefasst werden, doch hat jedes ordentliches Vereinsmitglied das Recht, einer Beschlussfassung im Umlaufweg zu widersprechen und eine Beschlussfassung in einer Sitzung zu verlangen.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht im Folgenden besondere Erfordernisse festgelegt sind.

(10) Beschlüsse, mit denen die Mitgliedsbeiträge festgelegt oder geändert werden oder der Vorstand gewählt wird, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder zu seiner Wirksamkeit.

(11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

(12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren längste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist der gesamte Vorstand verhindert, so führt die Person, welche die Mitgliederversammlung einberufen hat, den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über jene Grundsatzfragen des Vereines,

die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis zwölf Mitgliedern.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der ordentlichen Mitglieder mit Mitgliederversammlung für die restliche Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, endet jedoch erst mit der Bestellung des neuen Vorstandes. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Bei einer Nachbesetzung während der Funktionsperiode durch das zur Bestellung berechnigte Vereinsmitglied (siehe § 11 (2) und (3)) endet die Funktion dieses Vorstandsmitgliedes gleichzeitig mit dem Ende der Funktionsperiode des gesamten Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur dann gültig gefasst werden, sofern sämtliche anwesende Mitglieder eine Abstimmung befürworten und dabei die notwendige Mehrheit trotz Mitrechnung der abwesenden Vorstandsmitglieder als „nicht zustimmend“ erreicht wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder gültig vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

(9) Für eine gültige Beschlussfassung im Vorstand ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufwege (und auch per E-Mail) gefasst werden, doch hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, einer Beschlussfassung im Umlaufweg zu widersprechen und eine Beschlussfassung in einer Sitzung zu verlangen. Details sind in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen.

(11) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren längsten anwesenden Vorstandsmitglied, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied mit der Vorsitzführung betraut.

(12) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein zusammenfassendes Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und entweder seinem Stellvertreter oder einem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ergeht binnen einem Monat an alle Vorstandsmitglieder. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Vorstand einzubringen. Im Falle der Nichteinigung entscheidet darüber der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 (5)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 (14)), Rücktritt (§ 11 (15)) und Abberufung (§ 11 (16)).

(14) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder sämtliche der gewählten Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden

Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 (1) und § 9 (2) lit. a bis c dieser Statuten;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Geschäftsführer oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- j) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins.

§ 13: Bestellung eines Geschäftsführers

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit einem Geschäftsführer einzurichten, diesen zu bestellen bzw. abzurufen und diesem unter seiner Leitung Aufgaben gemäß § 12 lit. a bis d oder deren Vorbereitung zu übertragen bzw. zu entziehen. Für die Bestellung der Geschäftsführung bedarf es eines gültigen Beschlusses gemäß § 11 (9) zu seiner Wirksamkeit. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, im Namen des Vereins rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Urkunden zu zeichnen sowie den Verein gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten. Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht einem Geschäftsführer übertragen wurden.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein sind von den Zeichnungsberechtigten erst nach Zustimmung des Vorstands zu fertigen und ist über solche Rechtsgeschäfte in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (13) bis (15) sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Schiedsgerichtsmitglied schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Kommt eine Streitpartei nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes nach oder können sich die von den Streitparteien namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht binnen obiger Frist auf einen Vorsitzenden einigen, so wird das betreffende Mitglied des Schiedsgerichtes bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Streitpartei vom Vorstand bestellt.

(4) Zu Schiedsrichtern können nur natürliche Personen bestellt werden. Sie müssen objektiv, unbefangen und von den Streitparteien unabhängig sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(5) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen, sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sowie die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der Vorstand durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.

(6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll,

soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.